

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Jr. 16.

Berlin, Freitag, den 28. Juli 1905.

5. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 227.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. im Auslande zu erledigende Ersuchungsschreiben der Justizbehörden S. 227. Betr. Grenzlinien im Puget Sound und dem offenen Meere S. 228. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Reinigen und Desinfizieren von G- und Trinkgeschirr S. 228.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Anwendung des § 27 der Gewerbeordnung (Unterlagung und Beschränkung geräuschvoller Betriebe) S. 229. — 2. Organisation des Handwerks: Betr. Prüfungsausschüsse für Gesellenprüfungen S. 230. Betr. Errichtung von Immungskranken- und Unterstützungsstiften S. 231. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinders oder Lackierergewerbes S. 232. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. § 75a des K.B.G. S. 233. — 5. Gewerbegeichte und Kaufmannsgerichte: Betr. im Auslande zu erledigende Ersuchungsschreiben der Justizbehörden S. 234.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Fachschulen: Betr. Studienausflüge der Fachschulen S. 234.
- VI. Nichtamtliches: Entscheidungen der Gerichte: Deputationen, Kommissionen und Kommissare einer Gemeindebehörde sind nicht befugt, das dieser übertragene Aufsichtsrecht über Ortskrankenkassen (§ 45 K.B.G.) selbstständig auszuüben S. 234.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergrädigst geruht, den Kommerzienräten Robert Böker und Bernhard Hasenklever in Remscheid sowie dem Kommerzienrat Adolf Lindgens in Wiesbaden den Charakter als Geheimer Kommerzienrat zu verleihen.

Der Geheime Rechnungsrat Menne ist zum Vorsteher des Zentralbureaus im Ministerium für Handel und Gewerbe ernannt worden.

Die Gewerbereferendare Delert aus Köln und Lohmann aus Berlin sind nach bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren ernannt worden.

Versekt sind zum 20. Juli d. J. Gewerbeassessor Delert von Köln II nach Liegnitz, zum 1. Oktober d. J. die Gewerbeassistentinnen Reichert von Berlin SO. nach Berlin C und Kummert von Berlin C nach Berlin SO.

Der Regierungsrat Dr. Tiede in Oppeln ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Oppeln ernannt worden.

Der Baugewerfschullehrer Hans Roempler in Frankfurt a. O. ist zum Oberlehrer ernannt worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. im Auslande zu erledigende Ersuchungsschreiben der Justizbehörden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Juli 1905.

Unter Abänderung des Erlasses vom 18. Dezember 1893 (C 10 481) sehe ich das Königliche Seeamt davon in Kenntnis, daß an die Stelle der allgemeinen Verfügung des

Herrn Justizministers vom 20. Mai 1887, betreffend die im Auslande zu erledigenden Erforschungsschreiben der Justizbehörden, die allgemeine Verfügung vom 29. Mai d. J. (Just. Min. Bl. S. 159) getreten ist.

Im Auftrage.

III 5149. — I 6292.

Neumann.

An die Königlichen Seeämter zu Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Flensburg, Tönning und Emden.

Betr. Grenzlinien zwischen dem Puget Sound und dem offenen Meere.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. Juli 1905.

Durch das Gesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 7. Juni 1897 sind Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen in Häfen, auf Flüssen und Binnengewässern erlassen. Im Anschluß hieran findet eine Festsetzung der Grenzlinien zwischen den Gewässern der Häfen, Flüsse usw. und dem offenen Meer im Verwaltungsweg statt. Neuerdings sind die Grenzlinien zwischen den Gewässern, die den Puget Sound (Staat Washington am stillen Meer Breite N. 47,16) im weiteren Sinne bilden, und dem offenen Ozean wie folgt festgesetzt worden:

1. eine Linie von dem Leuchtturm in New-Dungeness auf der Südseite der Insel de Fuca-Straße (Festland) in Richtung Nord $\frac{3}{4}$ West nach dem Cattle Point-Leuchtfieber auf der Südostspitze der Insel San Juan;
2. eine Linie von Bellevue Point auf der Insel San Juan in Richtung Nord-West $\frac{1}{4}$ West nach Relett Bluff auf der Henry-Insel (Länge $3\frac{3}{4}$ Seemeilen);
3. eine Linie von dem Endpunkte zu 2 in Richtung Nord-West $\frac{5}{8}$ Nord nach dem Turn Point-Leuchtfieber auf der Nordwestspitze der Insel Stuart (Länge $6\frac{1}{4}$ Seemeilen);
4. eine Linie von dem Endpunkte zu 3 in Richtung Nordost $\frac{1}{8}$ Ost nach der Westspitze der Insel Skip Jack;
5. eine Linie von dem Endpunkte zu 4 in Richtung Nord zu Ost, $\frac{3}{8}$ Ost nach dem Leuchtfieber der Insel Patos;
6. eine Linie von dem Ostante der Insel Patos in Richtung Nord-West $\frac{1}{2}$ West nordwärts nach der Südwestspitze von Point Roberts (Festland).

Ich ersuche Sie, beteiligte Schiffahrtskreise Ihres Verwaltungsbereichs hierauf hinzuweisen.

Im Auftrage

IIb 6265.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Reinigen und Desinfizieren von Eß- und Trinkgeschirr.

Berlin, den 7. Juli 1905.

Die Frage, ob und in welchem Umfang Infektionskrankheiten durch die gemeinsame Benutzung von Gebrauchsgegenständen durch mehrere Personen übertragen werden können, ist in neuerer Zeit wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen. Eine bemerkenswerte Arbeit über diesen Gegenstand hat der Direktor des hygienischen Instituts der Universität Göttingen, Professor Dr. E. von Esmarch unter dem Titel „Verbreitung von Infektionserregern durch Gebrauchsgegenstände und ihre Desinfektion“ in Nr. 2 der „Hygienischen Rundschau“ Jahrgang 1901 veröffentlicht. In derselben wird der Nachweis geführt, daß die Diphtheriebakterien bis zu 15 Tagen, der Bazillus prodigiosus bis zu 3 Monaten, an Eß- und Trinkgeschirren ange trocknet, lebensfähig bleiben, und daß eine ausreichende Beseitigung dieser Keime durch Abwaschen der Gläser und Trockenreiben mit sterilen Tüchern nicht zu erreichen ist. Auch Gabeln und Messer lassen sich durch bloßes Abreiben von Krankheitserregern nicht befreien. Dies gelang dagegen vollkommen durch Behandlung mit einer 2 prozentigen Sodalösung von 50°C innerhalb einer Minute.

Auf Grund dieser Versuche empfiehlt von Esmarch für Heil- und Kuranstalten, Hotels und dergl., in denen Kranke mit einer übertragbaren Krankheit sich aufzuhalten, aber

auch für Privatsfamilien eine entsprechende Reinigung und Desinfektion der für den Gebrauch dieser Kräulen bestimmten Ess- und Trinkgeschirre.

Die Arbeit von Esmarch ist dem Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten hier selbst zur gutachtlichen Äußerung über sandt worden. Der hierauf erstattete Bericht bestätigt die Ergebnisse der von Esmarch'schen Untersuchungen und kommt zu dem Schluß, daß zwar die Durchführung der empfohlenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen werde, daß aber der Versuch zu machen sei, auf dem Wege der öffentlichen und privaten Belehrung eine größere Reinlichkeit in der Behandlung der Ess- und Trinkgeschirre und Gebrauchsgegenstände in öffentlichen Wirtschaften, Kranken-, Erziehungsanstalten und dergl. zu erzielen.

Dieser Auffassung pflichten wir bei. Nameutlich von dem Erlaß bezüglicher Polizeiverordnungen vermögen wir uns nicht viel zu versprechen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Hörster.

Im Auftrage.

von der Hagen.

M. d. g. A. M. 12452. — M. f. §. II b 5926.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Anwendung des § 27 der Gewerbeordnung (Untersagung und Beschränkung geräuschvoller Betriebe). Bescheid.

Auf die Beschwerde der Sanitätsräte R. R. in L. wider den Beschluß des dortigen Bezirksausschusses vom 30. März d. J.,

wodurch der Bescheid des Vorsitzenden dieser Behörde vom 22. August 1903, betreffend Beschränkungen des Tischlereibetriebs des Tischlermeisters B. daselbst, aufrecht erhalten ist,

werden der angefochtene Beschluß und der vorbezeichnete Bescheid des Vorsitzenden des Bezirksausschusses aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

Gründe.

Durch Bescheid des Vorsitzenden des Bezirksausschusses in L. vom 14. April 1903 wurde auf Antrag der Ortspolizeibehörde dem Tischlermeister B. daselbst auf Grund des § 27 der Gewerbeordnung für den Betrieb seiner Tischlerei eine Anzahl von Beschränkungen auferlegt, damit nicht durch diesen mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen Betrieb die bestimmungsmäßige Benutzung der benachbarten Klinik der Sanitätsräte R. R. eine erhebliche Störung erleide. Nachdem dieser Bescheid rechtskräftig geworden war, wurde infolge erneuter Beschwerden der genannten Ärzte durch einen namens des Bezirksausschusses von dessen Vorsitzendem erlassenen Bescheid vom 22. August 1903 dem B. eröffnet, daß er die zur Zeit in dem oberen Arbeitsraume seiner Werkstatt untergebrachte Kreissäge von dort zu entfernen habe, und daß die Auflage weiterer Bedingungen vorbehalten bleibe, falls etwa die Kreissäge in dem unteren Arbeitsraum aufgestellt werde. Nunmehr stellten sowohl B. als auch die Sanitätsräte R. R. rechtzeitig den Antrag auf Beschlusffassung durch das Kollegium des Bezirksausschusses, und zwar B., weil er die Kreissäge nicht entbehren könne, die beiden Ärzte, weil nicht nur der Betrieb der Kreissäge, sondern auch der Betrieb der Hobelmaschine, der Bandsäge und der Bohrmaschine untersagt werden müsse. Durch Beschluß vom 30. März d. J. wies aber das Kollegium des Bezirksausschusses die Anträge beider Parteien zurück und hielt den Bescheid seines Vorsitzenden vom 22. August 1903 aufrecht. Gegen diesen Beschluß des Bezirksausschusses haben die Sanitätsräte R. R. unter Wiederholung ihres in erster Instanz gestellten Antrags rechtzeitig Rekursbeschwerde erhoben.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

In dem Bescheide vom 14. April 1903, durch welchen dem B. für seinen Tischlereibetrieb zum Schutze der Klinik der beiden Ärzte eine Reihe von Beschränkungen auferlegt ist, ist ein Vorbehalt zur nachträglichen Abänderung oder Ergänzung dieser Auflagen — wie er unter bestimmten Voraussetzungen in sinnmäßer Anwendung der Bestimmungen

unter Ziffer 28, Absatz 6, der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai v. J. zulässig sein würde — nicht aufgenommen worden. Unter diesen Umständen ist jener Bescheid, bei dem sich nicht nur B., sondern auch die Ortspolizeibehörde und die beiden Ärzte beruhigt haben, als endgültig zu erachten, und es ist nicht zulässig, daß der Bezirksausschuß nachträglich durch neue Beschlüsse dem B. weitere Beschränkungen auferlegt hat. Der § 27 der Gewerbeordnung trifft einerseits dafür Fürsorge, daß die bestimmungsmäßige Benutzung von Krankenhäusern usw. durch Eingreifen des Bezirksausschusses vor Störungen durch neu entstehende lärmende Betriebe in besonderem Maße geschützt wird; hat aber der Bezirksausschuß einem mit ungewöhnlichem Lärm verbundenen Betriebe gegenüber die Vorschriften des § 27 vorbehaltlos zur Anwendung gebracht, so ist anderseits der Betriebsunternehmer, solange er nicht wesentliche Veränderungen vornimmt, dagegen gesichert, daß ihm vom Bezirksausschuß noch nachträglich neue, weitergehende Beschränkungen auferlegt werden, und es ist nunmehr lediglich Sache der Ortspolizeibehörde, einzuschreiten, falls der lärmende Betrieb Gefahren für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Gesundheitsgefahren oder Verkehrsbelästigungen herbeizuführen geeignet ist (§ 10 II. 17 Allgemeinen Landrechts, § 6 lit. b u. f des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850).

Da also im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für die Anwendung des § 27 der Gewerbeordnung überhaupt nicht gegeben sind, so mußte der Bescheid des Vorsitzenden des Bezirksausschusses vom 22. August 1903 und der diesen Bescheid bestätigende Beschuß des Bezirksausschusses vom 30. März d. J. aufgehoben werden.

Berlin, den 22. Juli 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III. 5699.

(gez.) Neumann.

2. Organisation des Handwerks.

Betr. Prüfungsausschüsse für Gesellenprüfungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlu W. 66, den 14. Juli 1905.

Dem Antrage der Handelskammer, dem von ihr zu errichtenden Gesellenprüfungs- ausschuß für die Maschinenindustrie im Bezirke der Handelskammer zu N. das Recht zu verleihen, als staatliche Prüfungsbehörde für Maschinenschlosser-, Eisendreher- und Kesselschmiedelehrlinge aus Fabriken ihres Bezirks gemäß § 129 Abs. 4 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe in Tätigkeit zu treten, daß die von ihm mit Erfolg Geprüften auch in Handwerksbetrieben die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen sowie die Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben in ihrem Fach erlangen, vermag ich nicht zu entsprechen.

Ein Prüfungsausschuß, der von einer Handelskammer eingesetzt würde, und seine Tätigkeit auf Grund einer von ihr zu erlassenden Prüfungsordnung auszuüben hätte, kann niemals den Charakter einer staatlichen Prüfungsbehörde erlangen, in deren Wesen es liegt, daß sie vom Staat eingesetzt wird, daß dem Staat allein die Bestimmung ihrer Zusammensetzung und die Einberufung ihrer Mitglieder zusteht, und daß der Staat in der Lage ist, die für sie maßgebende Prüfungsordnung sowie das Prüfungsverfahren vor ihrer Zeit selbstständig zu regeln.

Es könnte daher nur in Frage kommen, ob etwa eine hinreichende Veranlassung vorliegt, mit der Errichtung einer staatlichen Prüfungsbehörde für die Handwerkslehrlinge aus Maschinenfabriken im Bezirke der Handelskammer zu N. vorzugehen. Eine solche vermag ich aber aus den Ausführungen der Handelskammer nicht zu entnehmen. Wie ich bereits in meinem Erlass vom 5. August 1902 (MBl. S. 323) betont habe, würde ein Bedürfnis für Schaffung besonderer Prüfungsbehörden für Handwerkslehrlinge in Fabrikbetrieben nur dann anzuerkennen sein, wenn die bestehenden Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern es ablehnen sollten, die Prüfung dieser Lehrlinge vorzunehmen, oder wenn sich bei der Prüfung dieser Personen durch die bestehenden Prüfungsausschüsse erhebliche Unzuträglichkeiten herausstellen sollten.

Die Handelskammer erkennt dagegen selbst an, daß Prüfungsgezüge der Fabriklehrlinge durch den Prüfungsausschuß der Handwerkskammer bisher nicht abgelehnt worden sind, und wenn die Handelskammer die Befürchtung ausspricht, die prüfenden Handwerker könnten das Ergebnis der Ausbildung der Lehrlinge in den Fabriken nicht richtig würdigen, so fehlt es für diese Befürchtung an einer näheren Begründung.

Noch weniger aber vermag der Hinweis darauf, daß die Handwerkschlosserei und der Maschinenbau praktisch und vollends theoretisch ganz verschiedene Kenntnisse voraussetzen, die Bildung besonderer Prüfungsbehörden für die im letzteren beschäftigten Lehrlinge zu begründen. Denn wenn den Prüfungszeugnissen solcher Prüfungsbehörden die Wirkung der Verleihung der im § 129 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Befugnisse beigelegt werden soll, so ist es klar, daß dies nur dann geschehen kann, wenn die Prüfungen auf die Ermittlung der für das betreffende Handwerk erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gerichtet sind.

Ich verkenne nicht, daß durch Ablegung der Gesellenprüfung durch die in Fabrikbetrieben beschäftigten Handwerkslehrlinge ein wohltätiger Einfluß auf die ganze Lehrlingsausbildung in der Industrie ausgeübt werden würde. Diese Wirkung wird indessen auch dann erzielt werden, wenn die Inhaber der Fabrikbetriebe es sich angelegen sein lassen, ihre Lehrlinge zur Ablegung der Gesellenprüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammern anzuhalten. Sollte daneben Wert darauf gelegt werden, die in Fabrikbetrieben ausgebildeten Lehrlinge Prüfungen zu unterwerfen, die über den Rahmen der für das Gewerbe üblichen Prüfungen hinausgehen oder von diesen abweichen, so steht nichts im Wege, hierfür besondere Prüfungskommissionen zu errichten. Den von diesen Kommissionen ausgestellten Prüfungszeugnissen würde aber die Wirkung der von den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammern ausgestellten Prüfungszeugnisse nicht beigelegt werden können.

Im Auftrage.
Neuhaus.

IV 4799. — IIa. 3098. — III 5487.

An die Handelskammer in N.

Betr. Errichtung von Innungs-, Kranken- und Unterstützungs-Kassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 10. Juli 1905.

Die Frage, ob mehrere Innungen berechtigt seien, eine gemeinsame Innungskrankenkasse oder sonstige Unterstützungs-Kasse auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu errichten, ist in dem beigefügten Erlass vom 26. Februar 1885 — 2052 — verneint worden. Dieser Erlass bezog sich auf den damals in Geltung befindlichen § 97a Nr. 5 GewO., dessen Bestimmungen im § 81b Nr. 3 in der Fassung der Novelle vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663) wörtlich übernommen worden sind. Die Grundätze des Erlasses finden daher auf die jetzt genannte Bestimmung mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der landesrechtlichen Vorschriften die Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) getreten sind.

Im Auftrage.
Neumann.

IV 4872. — III 4868.

An den Herrn Oberpräsidenten in N.

Anlage.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 26. Februar 1885.

Nach dem Berichte vom 10. d. M. über den Stand des Innungswesens im dortigen Bezirke wird an verschiedenen Orten desselben die Errichtung von Innungskrankenkassen als einer mehreren Innungen gemeinsamen Institution beabsichtigt.

Dies gibt mir Veranlassung, Euer Hochwohlgeboren ergebenst darauf hinzuweisen, daß nach § 97a Nr. 5 der Gewerbeordnung Innungskrankenkassen nur von der einzelnen Innung für den Kreis ihrer Mitglieder, Gesellen usw. errichtet werden und demgemäß Kasseneinrichtungen zur Unterstützung der Angehörigen mehrerer Innungen in Krankheits- u. dergleichen Fällen allein in der Form von eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Kassen in Leben treten können.

Im Auftrage.
gez. Wendt.

M. 2052.

An den Königlichen Regierungspräsidenten in N.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierergewerbes.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 66, den 15. Juli 1905.

In der am 1. d. M. ausgegebenen Nr. 28 des Reichsgesetzblatts sind die Vorschriften veröffentlicht, die der Bundesrat auf Grund des § 120 e der GewD. zum Schutze der Arbeiter in Betrieben, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, erlassen hat. Sie treten am 1. Januar 1906 in Kraft. Ich ersuche Sie, dafür Sorge zu tragen, daß sie vorher in den beteiligten Kreisen allgemein bekannt werden. Insbesondere wird dahin zu streben sein, daß die hierfür in Betracht kommenden Tageszeitungen nicht nur auf den Inhalt der Vorschriften hinweisen, sondern deren Wortlaut zum Abdruck bringen. Außerdem empfiehlt es sich, auch die beteiligten Innungen zu veranlassen, daß sie ihre Mitglieder auf die neuen Vorschriften aufmerksam machen.

Über ihren Inhalt bemerke ich folgendes:

Abschnitt I (§§ 1 bis 6) enthält Bestimmungen für die Betriebe des eigentlichen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierergewerbes, Abschnitt II (§§ 7 bis 11) dagegen Bestimmungen für sonstige Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden. Die Vorschriften des Abschnitts II gelten jedoch nicht für Betriebe, in denen Maler- usw. Arbeiten nur gelegentlich oder vorübergehend vorkommen, sondern nur für Betriebe, in denen Arbeiter ständig oder vorwiegend bei Maler- usw. Arbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische nicht nur gelegentlich benutzen.

§ 1 enthält allgemeine Vorschriften, welche der aus der Verührung mit trockenen Bleifarben entstehenden Gefahr entgegenwirken sollen. Das gefährliche Anreiben des Bleiweißes mit der Hand (§ 2 Abs. 1) schlechthin zu verbieten, erschien unbedenklich, da diese Arbeit sehr wohl entbehrlich werden kann. Von den Bleiweißfabriken wird nämlich schon jetzt Bleiweiß in großen Mengen maschinell mit Öl oder Firnis angerieben und in den Handel gebracht. Da das Ölbleiweiß ohne Schädigung aufbewahrt werden kann, so sind auch die kleineren Arbeitgeber in der Lage, sich solches zu beschaffen und vorrätig zu halten. Für das Anreiben anderer Bleifarben, von denen die Mehrzahl nur in kleinen Mengen verwendet wird, sind im § 2 Abs. 2 Ausnahmen zugelassen worden, weil einzelne angerieben im Handel nicht zu haben sind. Das Anreiben dieser Bleifarben mit der Hand soll aber wegen der damit verbundenen Gesundheitsgefahr nur von männlichen Arbeitern über 18 Jahre vorgenommen und nur in kleineren Mengen zugelassen werden. Die Höchstmenge, welche von je einem Arbeiter täglich mit Öl oder Firnis angerieben werden darf, ist für die Bleifarben außer Bleiweiß und Mennige nach Anhörung von Sachverständigen auf je 100 g, für die in größeren Mengen notwendige Mennige auf 1 kg bemessen worden. Ölmenige wird zwar in erheblich größeren Mengen als rosthindernder Anstrich für Eisen und andere Metalle gebraucht, für diesen Zweck wird sie aber mit dem Öl oder Firnis nicht angerieben, sondern nur angerührt. Das Anrühren fällt aber nicht unter die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

Der von den Arbeitgebern gegen das Verbot der Verwendung von Arbeitern unter 18 Jahren erhobene Einwand, daß die Vornahme dieser Arbeit zur Ausbildung der Lehrlinge unerlässlich sei, erschien nicht stichhaltig, da die Lehrlinge das Anreiben von Ölfarben auch bei Verwendung ungiftiger Farbstoffe erlernen können.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 will zwar das trockene Abschleifen und Abbinzen erhärteter Ölfarbenanstriche nur insofern verbieten, als die Anstriche Bleifarben enthalten. Um diesen Zweck zu erreichen, mußte aber die Fassung der Vorschrift so gewählt werden, daß alle Ölfarbenanstriche vor dem Abschleifen oder Abbinzen anzufeuchten sind, sofern sie nicht nachweislich bleifrei sind. Die Bestimmung des Abs. 2 ist nötig, weil der bleihaltige Schleifschlamm bei längerem Liegen trocknen und dann bei seiner Entfernung ebenfalls Staub entwickeln würde.

Nach § 4 sind die Arbeitgeber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Arbeiter beim Arbeiten mit Bleifarben Arbeitskleider benutzen, um die Straßen- und Hausskleidung vor Verunreinigung zu schützen. Da es im Maler-, Anstreicher- und Lackierergewerbe üblich ist, daß sich die Arbeiter selbst mit Malerkitteln versehen, und da die Arbeiter oft zu wechseln pflegen, erschien es, zumal in Rücksicht auf die zahlreichen Kleinvieister, nicht angezeigt, den Arbeitgebern die Lieferung von Arbeitskleidern schlechthin aufzugeben. Nur wenn

der Arbeiter keine Arbeitskleider besitzt und außerstande ist, sie sich zu beschaffen, wird der Arbeitgeber, um der Bestimmung des § 4 zu genügen, zur Lieferung von Arbeitskleidern genötigt sein.

Um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, die im Interesse ihrer Gesundheit unerlässliche Reinlichkeit zu beobachten, ist im § 5 Abs. 1 den Arbeitgebern die Vorhaltung von Waschgefäßen und Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, von Seife und Handtüchern vorgeschrieben worden. Die Bereitstellung von Waschräumen und Wasser zu verlangen, erschien im allgemeinen nicht angängig, da die Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder und Lackierer großenteils auf wechselnder Arbeitsstätte beschäftigt sind, ohne daß es dem Arbeitgeber möglich ist, die Arbeitsstätte regelmäßig aufzusuchen und für Beschaffung jener Dinge selbst zu sorgen. Sind dem Arbeiter Waschgeräte zur Verfügung gestellt, so wird er in der Lage sein, sich Wasser und einen Raum zum Waschen selbst zu beschaffen. Arbeitgeber aber, deren Arbeiter auf einem Neubau oder in einer Werkstätte an dauernder Arbeitsstelle beschäftigt sind, sollen gemäß Abs. 2 einen wenn auch nicht heizbaren, so doch frostfreien Ort zum Waschen und zum Aufbewahren der Straßenkleider ihren Arbeitern anweisen.

Da der Erfolg der Vorschriften vornehmlich von dem Verhalten der Arbeiter, insbesondere von ihrer Sauberkeit abhängen wird, so ist vor allem dafür zu sorgen, daß sie die mit ihrem Berufe verknüpften Gesundheitsgefahren und die Mittel zu deren Abwehr kennen lernen. Zu diesem Zweck ist im § 6 vorgesehen, daß die Arbeitgeber diejenigen Arbeiter, welche Bleifarben verwenden, auf die Gefahren, denen sie hierbei ausgesetzt sind, hinweisen und ihnen, sofern sie es nicht schon besitzen, beim Antritte des Arbeitsverhältnisses das vom Kaiserlichen Gesundheitsamte verfaßte Merkblatt aushändigen, welches sowohl die Symptome der Bleivergiftung, als auch die zu ihrer Verhütung notwendigen Maßnahmen kurz schildert.

Für die im § 7 Abs. 2 näher bezeichneten Betriebe, d. h. die ständigen Arbeitsstellen der Maler usw. in Großbetrieben, wie Schiffswerften, Möbel-, Maschinen-, Waggon-Fabriken, wird außerdem die Vorhaltung von Wasch- und Ankleideräumen (§ 8), der Erlaß der im § 9 bezeichneten Vorschriften und die ärztliche Überwachung der Arbeiter (§§ 10 ff.) verlangt.

Im Auftrage

III 5526.

Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

4. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kaufmännische Krankenkasse für Rheinland und Westfalen (E. H.) in Elberfeld,
2. Kriegervereins-Krankenkasse zu Herzberg (E. H.),
3. Allgemeine Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse „Die treue Selbsthilfe (E. H.) in Danzig,
4. Kranken- und Sterbekasse (E. H.) zu Schmitten,
5. Krankenunterstützungs-Verein zu Cronberg (E. H.),
6. Kranken- und Sterbekasse zu Wallau (E. H.),
7. Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse der Breslauer Maurergesellen (E. H.),
8. Krankenlade des Kirchspiels Alstrahlstedt (E. H.),
9. Krankenunterstützungskasse für Gold- und Silberarbeiter u. v. B. in Hanau (E. H.).

Berlin, den 27. Juli 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

III 5515 II.

5. Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Betr. im Auslande zu erledigende Ersuchungsschreiben der Justizbehörden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Juli 1905.

Die in dem Erlass vom 10. August 1901 (MVl. S. 194) erwähnte allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 20. Mai 1887 über die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden ist durch die allgemeine Verfügung vom 29. Mai d. J. (Just. Min. Bl. S. 159) und insonderheit der § 20 Abs. 2 der ersteren durch den § 21 Ziffer 1 der letzteren ersetzt worden.

Die Gewerbegechte des dortigen Verwaltungsbezirks sind hierauf aufmerksam zu machen.

Im Auftrage.

III 5149. — I 6292.

Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Königlichen Oberbergämter.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fachschulen.

Betr. Studienausflüge der Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. Juli 1905.

In Ergänzung des Runderlasses vom 8. Mai 1903 (MVl. S. 199), betreffend Studien-Ausflüge an Fachschulen, bestimme ich, daß künftig Ausflüge auf vier Tage ohne meine vorherige Genehmigung ausgedehnt werden können, sofern zur Hin- und Rückreise jedesmal mehr als ein halber Tag erforderlich ist.

Ich ersuche Sie, die Direktionen und Schulvorstände der in Betracht kommenden Fachschulen unter Benutzung der beiliegenden Abdrücke hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.

IV 6099.

Reuhans.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Entscheidungen der Gerichte.

Deputationen, Kommissionen und Kommissare einer Gemeindebehörde sind nicht befugt, das dieser übertragene Aufsichtsrecht über Ortskrankenkassen (§ 45 K. B. G.) selbständig auszuüben.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, III. Senat, vom 18. Mai 1905.

In einer Vorstandssitzung der Krankenkasse in L. hatten Vorstandsmitglieder der Kasse das Amt eines Vorstandsmitglieds niedergelegt. In Vertretung des Magistratskommissars ließ ihnen der Magistratsassessor N. eine Verfügung zugehen, worin sie unter Strafandrohung aufgefordert wurden, das Amt als Vorstandsmitglied der Krankenkasse weiterhin bis zum Ablaufe der Wahlzeit zu versehen. Zwei Vorstandsmitglieder wurden hierauf mit dem Antrage klagbar, diese Verfügung außer Kraft zu setzen.

Der Vorderrichter wies die Klage unter Anerkennung ihrer Zulässigkeit als sachlich unbegründet ab. Auf die Revision der Kläger behielt es bei der Abweisung der Klage aus folgenden Gründen sein Bewenden:

Nach § 45 Absatz 6 des Krankenversicherungsgesetzes in der ihm durch die Novelle vom 25. Mai 1903 gegebenen Fassung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zum Zwecke der Aufsehung der von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Absatzes 1 oder des Absatzes 5 getroffenen Anordnungen statt. Als Aufsichtsbehörde kommt, wie bei der Beurteilung über § 45 in der Kommission des Reichstages unter Zustimmung der Regierungsvertreter (s. Kommissionsbericht zum Gesetz vom 15. Juni 1883 zu § 41 des Gesetzentwurfs) festgestellt worden ist, die im § 44 genannte Aufsichtsbehörde in Betracht. Bis zum Erlass der Novelle vom 10. April 1892 war es für Orts- und Betriebskrankenkassen (s. § 66) in

Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindebehörde. Seitdem ist sie es nur noch für Kassen, deren Bezirk über den Gemeindebezirk nicht hinausgeht. Im übrigen steht die Bestimmung der Aufsichtsbehörde der Landesregierung zu.

In der Anweisung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 26. November 1883 und 10. Juli 1892 ist hierzu bemerkt, daß unter der Gemeindebehörde der Vorstand der Gemeinde zu verstehen ist und daß dieser, sofern er ein Kollegium bildet, zur Wahrnehmung der Aufsicht einen Kommissar zu bestellen hat (s. Min.-Bl. f. d. i. V. 1883 S. 258 zu 3 und 4 und von 1892 S. 302/3 zu 4 und 5). Hierauf gestützt, beschloß der Magistrat von L. am 11. Januar 1895, zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Orts- und Betriebskassenfassen den Vorsitzenden der Gewerbedeputation als Kommissar zu bestellen. Am 26. Juni 1904 wurde der Magistratsassessor R. mit der Vertretung des beurlaubten stellvertretenden Kommissars für die Orts- und Betriebskassen betraut.

Dieser Regelung misst der Borderrichter die Bedeutung bei, daß der Magistrat sein Aufsichtsrecht auf den Kommissar und dessen Vertreter übertragen hat. Er erachtet dies für rechtlich wirksam und demgemäß sich zur Entscheidung des Streits zwischen den Klägern und dem Magistratskommissar für ermächtigt. Hierin kann ihm jedoch nicht beigetreten werden.

Sofern die der Krankenkasse zugewiesenen Betriebe über den Gemeindebezirk L. nicht hinausgehen, was der Borderrichter nicht festgestellt hat, ausweislich des dem Kassenstatut beigefügten Verzeichnisses der Betriebe aber nicht durchweg zuzutreffen scheint, ergibt sich das Recht und die Pflicht zur Führung der Aufsicht für den Magistrat als die Gemeindebehörde, wie bemerkt, unmittelbar aus den §§ 44, 45 des Krankenversicherungsgesetzes. Die Gemeindebehörde darf die ihr gesetzlich zugewiesene Zuständigkeit ohne besondere gesetzliche Ermächtigung anderen Behörden oder dritten oder einem ihrer Beamten zur selbständigen Ausübung nicht übertragen. Gegenüber dem unmittelbar die Zuständigkeit der Gemeindebehörde regelnden Reichsgesetz kann auch durch Landesgesetz eine derartige Ermächtigung nicht erteilt werden und ebensoviel für die Übung der Aufsichtsgewalt an Stelle der Gemeindebehörde eine andere Behörde oder ein Einzelbeamter berufen werden. Was sich, soweit das Reichsgesetz nicht entgegensteht, nach Landesrecht regelt, ist der innere Dienstbetrieb und die Art, wie die kollegialisch gebildete Aufsichtsbehörde ihrer gesetzlichen Aufgaben zu genügen hat.

In Betracht kommt hierfür die Städteordnung vom 30. Mai 1853, die allerdings (§ 59) die Übertragung der Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige des Magistrats an besondere Kommissionen und Deputationen zuläßt, indes doch nur unter der Aufsicht und Leitung des ihnen übergeordneten Magistrats und vorbehaltlich seiner Befugnis, von Amts wegen oder auf Beschwerde in ihre Tätigkeit einzutreten und etwaige Unregelmäßigkeiten und Mängel abzustellen (§§ 26 ff., § 30 der Instruktion vom 25. Mai 1835). Sie sind demnach nur Organe des Magistrats und es gebührt ihnen nicht eine der Einwirkung des Magistrats entzogene selbständige Verfügungs-, Straf- und Zwangsgewalt.

Was hinsichtlich der Bildung von Deputationen und Kommissionen für die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gilt, ist für die Verwaltung der dem Magistrat zugewiesenen Staatsangelegenheiten nur unter der Voraussetzung anwendbar, daß hierfür nicht ein anderes von der Staatsbehörde bestimmt ist und daß sich, wenn es an solcher Bestimmung fehlt, die Übertragung der Grundsätze über die Tätigkeit der Deputationen und Kommissionen auf die Staatsangelegenheiten mit deren Eigenart verträgt (§ 1 der Instruktion). Wenn aber die Deputationen und Kommissionen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten vorbehaltlich der Aufsicht und Leitung des Magistrats und vorbehaltlich der den Beteiligten an den Magistrat eröffneten und an keine Frist gebundenen Beschwerde tätig sind, so steht ihnen für die Staatsangelegenheiten jedenfalls keine weitergehende Befugnis zu. Sofern sie mit dem hier in Betracht kommenden Aufsichtsrechte des Magistrats befaßt werden, läßt sich nach ihrer Stellung gegenüber dem Magistrat nicht der Standpunkt vertreten, daß sie abweichend von dem, was sonst gilt, für die Übung dieses Aufsichtsrechtes unter Ausschaltung der Einwirkung des Magistrats berufen werden dürfen. Gegen ihre Verfügungen steht den Beteiligten die Anrufung des Magistrats offen und zwar mit der Wirkung, daß die ablehnende Bescheidung des Magistrats, weil ihr die Bedeutung einer Anordnung im Sinne der angegriffenen Verfügung beigemessen werden darf, binnen vier Wochen nach der Zustellung im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar ist. Zur Anrufung des Magistrats besteht jedoch für die Beteiligten, da den Verfügungen der Deputationen und Kommissionen nicht die Bedeutung einer Verfügung des Magistrats

zukommt, keine Nötigung. Einen vollstreckbaren Titel bildet die Verfügung der Deputationen und Kommissionen für die Beteiligten nicht und deshalb können sie die Verfügungen des Magistrats ohne Nachteil abwarten. Wollte man dies nicht annehmen, dann müßte man anerkennen, was aber nicht anerkannt werden kann, daß die Verfügungen der Deputationen und Kommissionen vollstreckbar werden, wenn sie binnen der reichsgesetzlich bestinnten Frist im Verwaltungsstreitverfahren nicht angefochten worden sind.

Nicht anders verhält es sich mit Verfügungen der Kommissare, deren sich die Aufsichtsbehörden, gleichviel ob sie kollegialisch gebildet sind oder von einem Einzelbeamten wie dem Regierungspräsidenten, Landrat usw. vertreten werden, auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung für die Übung der Aufsicht nach Ermessen bedienen dürfen. Zulässig ist es unbeschränkt in der Art, daß den Kommissaren die Überwachung der Tätigkeit der Kassenorgane, die Einsichtnahme von den Büchern, Verhandlungen und Rechnungen, die Revision der Kassen, die Überprüfung und Leitung der Sitzungen usw. mit der Verpflichtung übertragen wird, über ihre Wahrnehmungen zu berichten und die Abstellung etwaiger im Wege gütlicher Verhandlung mit den Beteiligten nicht zu beseitigenden Anstände in Anregung zu bringen. Was den Kommissaren aber nicht übertragen werden darf, ist die selbständige Übung der Aufsichtsgewalt in der Art, daß sie nach ihrem Ermessen dasselbe anordnen und durch Ordnungsstrafen erzwingen, was ihrer Amtnahme nach eine gesetzmäßige Verwaltung erfordert (§ 45 Absatz 1 und 5). Insofern haben die Beamten und Kommissare die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen der Entschließung der Aufsichtsbehörde zu überlassen.

Der hier in Betracht kommende Wortlaut der Anweisung der Minister nötigt auch nicht zu der Auslegung, daß sie die kollegialisch gebildeten Gemeindebehörden zur Übertragung ihrer Aufsichtsgewalt auf einen Kommissar zur selbständigen Ausübung ermächtigt oder gar verpflichtet haben. Eine solche Befugnis haben die Minister in dieser Anweisung zu I, 5 Absatz 3 den zur Führung der Aufsicht über Krankenkassen, deren Bezirk über denjenigen einer Gemeinde hinausgeht, berufenen Kommunalaufsichtsbehörden zugestanden. Dem ist aber auch in zweifelsfreier Art bestimmter Ausdruck gegeben und dabei angeordnet, daß die Kommunalaufsichtsbehörde die von ihr beschlossene Übertragung der Aufsicht an eine untere Verwaltungs- oder Gemeindebehörde zu veröffentlichen habe. Die Rechts Gültigkeit dieser Satzung ist in Anbetracht der im § 44 des Krankenversicherungsgesetzes festgestellten Ermächtigung der Landesregierung zur Bestimmung derjenigen Behörde, die über derartige Kassen die Aufsicht führen soll, nicht zu beanstanden.

Zu Übung des Aufsichtsrechts haben deshalb Verfügungen, die auf Anordnungen und Zwangsmaßnahmen abzielen, seitens der Magistrate unter der Firma des Magistrats und der Unterschrift des hierfür zuständigen Beamten zu ergehen. Ist diese Form beobachtet, dann ist freilich seitens des Verwaltungsrichters so lange, als der Magistrat sich zu einer angegriffenen Verfügung bekannt, nicht weiter zu prüfen, ob sie auf einem Kollegialbeschluß oder dem Beschluss einer Abteilung oder Deputation des Magistrats beruht.

Die Aufhebung der streitigen Verfügung kann jedoch von den Verwaltungsgerichten in einem Verfahren gegen den Kommissar nicht erreicht werden. Die für die Aufsehung von Anordnungen der Aufsichtsbehörde begründete Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist auf die Entscheidung zwischen der Aufsichtsbehörde und den durch die Anordnung vermeintlich Verletzten beschränkt. Die Erledigung des gegen den Kommissar abhängig gemachten Streits läßt sich, weil die Verfügung des Kommissars nicht die Bedeutung einer Verfügung des Magistrats hat, auch nicht unter nachträglicher Zugabe des Magistrats in der Rolle als Beklagten ermöglichen.

Die Kläger hätten sich, wie bemerkt, mit ihrer Beschwerde an den Magistrat wenden sollen. Wäre es ohne Erfolg geblieben, dann hätte ihnen die Klage gegen den Bescheid des Magistrats offen gestanden. Die unter Übergehung des Magistrats angebrachte Klage auf Aufhebung der Verfügung des Kommissars ist abzuweisen. Es ändert aber daran nichts, daß die in Überschreitung seiner Zuständigkeit ergangene Verfügung des Kommissars zur Vollstreckung nicht geeignet ist.